

# TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan 1:1000

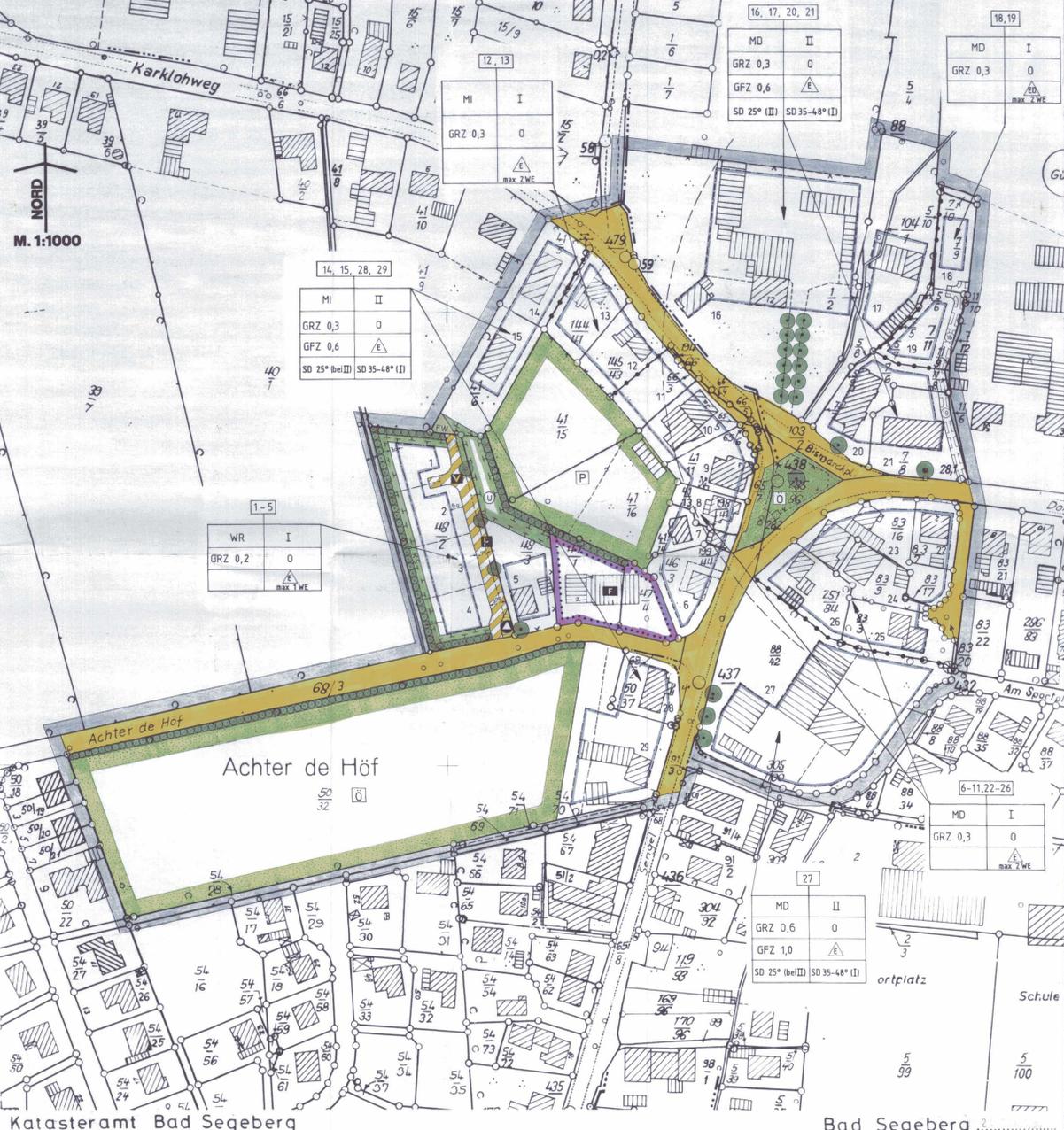
Kisdorf Flur 22,25

## SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.19 FÜR DAS GEBIET "Ortszentrum - West"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S.2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.12.2000 (GVBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 45 ff LVwG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.01.2002 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.04.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.19 "Ortszentrum - West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushängen des Bekanntmachungsblatts vom 18.06.1998 bis zum 24.06.1998 in der Segeberger Zeitung sowie durch den ortsüblichen Bekanntmachungsblatt am 24.06.1998 erfolgt.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.04.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.02.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 01.07.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.1999 bis zum 02.09.1999 während der Dienststunden folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.07.1999 in der Segeberger Zeitung in der Zeit vom 22.07.1999 bis zum 22.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.08.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 28.08.2001 bis zum 29.09.2001 während der Dienststunden folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 10.10.2001 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung in der Zeit vom 10.10.2001 bis zum 10.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. 2002 wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.01.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.01.2002 gebilligt.

- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bestätigt.
- GEMEINDE KISDORF DEN 05. März 2002  
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER  
*[Signature]*
9. Der katastralmäßige Bestand am 26.11.1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung haben als richtig bescheinigt.  
 KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 26. Feb./2002  
26. Nov. 1999  
 LEITER DES KATASTERAMTES  
*[Signature]*
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein, Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.04.2002 Az.: 2301.6/21 mit Nebenbestimmungen und Hinweis am 26. April 2002 erteilt.  
 GEMEINDE KISDORF DEN 26. April 2002  
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER  
*[Signature]*
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.01.2002 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein, Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.04.2002 Az.: 2301.6/21 bestätigt.  
 GEMEINDE KISDORF DEN 30. April 2002  
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER  
*[Signature]*
12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzugeben.  
 GEMEINDE KISDORF DEN 26. April 2002  
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER  
*[Signature]*
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.04.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.04.2002 in Kraft getreten.  
 GEMEINDE KISDORF DEN 30. April 2002  
 BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER  
*[Signature]*



**Zeichenerklärung:**

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. 1999, I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baufelderpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. 1991, I S.54 v.22.01.1991).

**FESTSETZUNGEN:**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9(1) BauGB)

Art der baulichen Nutzung: (§ 9(1) BauGB, § 1-11 BauVO)

WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauVO)  
 MD Dorfgebiete (§ 5 BauVO)  
 MI Mischgebiete (§ 6 BauVO)

Mäß der baulichen Nutzung: (§ 9(1) BauGB, § 14 BauVO)

GFZ Geschosflächenzahl (§ 16(2) BauVO)  
 GRZ Grundflächenzahl (§ 14(2) BauVO)

I, II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze (§ 14(2) BauVO)

Bauweise, Baugrenzen: (§ 9(1) BauGB, § 22-23 BauVO)

0 Offene Bauweise (§ 22(2) BauVO)  
 △ Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22(2) BauVO)  
 △/△ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22(2) BauVO)

Baugrenze (§ 23(3) BauVO)  
 max...WE Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude (§ 9(1) BauGB)

SD 25° Verbindliche Dachform mit Dachneigung (SD = Satteldach)

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen: (§ 9(1) BauGB)

Abfall (Containerstellplatz)

Flächen für den Gemeinbedarf: (§ 9(1) BauGB)

Feuerwehr

Verkehrsflächen: (§ 9(1) BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Parkfläche

Fußweg

Grünflächen: (§ 9(1) BauGB)

□ = öffentlich; P = Privat

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9(1) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9(1) BauGB)

KS = Knickschutzstreifen; U = Uferandstreifen

Baum zu pflanzen (§ 9(1) BauGB)

Baum zu erhalten (§ 9(1) BauGB)

Knick anzulegen (§ 9(1) BauGB)

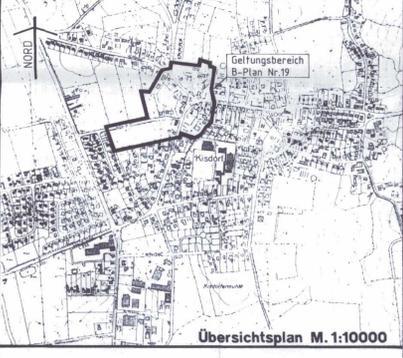
Sonstige Planzeichen:

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baubereiches (§ 9(1) BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9(1) BauGB)

Knick zu erhalten (gem. § 15 LNatSchG)



**DARSTELLUNGEN OHNE NORDCHARAKTER:**

— Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

50, 32 Katasteramtliche Flurstücknummer

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

Geplante Grundstücksgrenze

1, 2, 3... Nummerierung der Baugrundstücke

1-29 Bereich der baulichen Festsetzungen

Immissionschutzradius